

kriens

Beantwortung Interpellation

Interpellation Stofer: Keine überstürzten 5G-Mobilfunkbewilligungen Nr. 205/2019

Eingang

12. April 2019

Zuständiges Departement

Bau- und Umweltdepartement



Beantwortung

Die Fragen der Interpellation Stofer werden wie folgt beantwortet:

1. Wurden in der Stadt Kriens bereits Baugesuche für die Installation von neuen 5G-Mobilfunkantennen eingereicht?

Am 1. Februar 2019 ist ein Gesuch der Swisscom betreffend Umbau (bauliche Änderung und Ausbau der bestehenden Sendeanlage KRIH) auf Grundstück Nr. 6052, Sternmatt 6, eingegangen. Das Gesuch wurde im ordentlichen Verfahren vom 20. Februar 2019 bis 11. März 2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es sind keine Einsprachen eingegangen. Weiter wurde von Swisscom am 17. Juni 2019 ein Gesuch betreffend Umbau der bestehenden Mobilfunkanlage Schappe Center auf Grundstück Nr. 659, Obernauerstrasse 20, eingereicht. Gemäss zugehörigem Informationsschreiben beinhaltet der Umbau «die Anpassung an die neuste Technik mit den entsprechenden Leistungsanpassungen auf den verschiedenen Diensten». Abklärungen bei der Gesuchstellerin haben ergeben, dass mit dem Baugesuch nicht das Gesuch für einen bestimmten Mobilfunkdienst wie 3G, 4G oder 5G, sondern das Gesuch um Bewilligung für bestimmte Mobilfunkfrequenzen und die entsprechenden Sendeleistungen gestellt werde. Mit dem vorliegenden Baugesuch sollen die Frequenzbänder 800 MHz bis 900 MHz und 1800 MHz bis 2600 MHz bewilligt werden. Es sei geplant auf diesen Frequenzen weiterhin die Technologien 2G, 3G und 4G zu betreiben, weshalb sämtliche Bauangaben technologie-neutral erfolgen.

Swisscom plant auf Ende 2019 flächendeckend 5G in Betrieb zu nehmen. Dies wird auch den Grossteil der bestehenden Mobilfunkanlagen in Kriens betreffen und erfolgt im Rahmen der bestehenden Bewilligungen mit bereits installierten Antennen.

2. Hat die Stadt, allenfalls im vereinfachten Bagatelländerungsverfahren und damit ohne, dass die betroffene Bevölkerung hätte Rechtsmittel ergreifen können, Gesuche für 5G-Mobilfunkantennen bereits bewilligt? Falls ja, an welchen Standorten?

Die Stadt Kriens hat bisher keine Gesuche für 5G-Mobilfunkanlagen und für den Umbau von bestehenden Anlagen im vereinfachten Verfahren behandelt und genehmigt. Das in Frage 1. erwähnte Gesuch der Swisscom vom 1. Februar 2019 wurde im ordentlichen Verfahren behandelt. Nach Vorliegen der Stellungnahme der zuständigen kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie vom 10. April 2019 wurde es durch die zuständige kommunale Stelle mit Entscheid vom 15. April 2019 genehmigt. Laut Auskunft bei Swisscom ist die Anlage bis heute noch nicht

in Betrieb genommen worden. Weiter wurden im Jahr 2018 bei der Gemeinde sieben Gesuche (drei von Swisscom, zwei von Salt und zwei von Sunrise) um Bagatelländerungen registriert und zur Kenntnis genommen. Keine dieser Bagatelländerungen hat den Einsatz von adaptiven Antennen (wie für 5G verwendet) vorgesehen.

3. Ist der Stadtrat bereit, unter Ausnutzung seines rechtlichen Handlungsspielraums 5G-Gesuche grundsätzlich nur im ordentlichen Baubewilligungsverfahren entgegen zu nehmen und deren Bearbeitung per sofort auszusetzen, bis das BAFU ausstehende Vollzugsfragen geklärt hat? Dies wird voraussichtlich Ende 2019 der Fall sein.

Der Schutz vor Strahlung (NIS Verordnung) ist auf Bundesebene geregelt. Die Einhaltung der Vorschriften obliegt den Kantonen. Der Stadtrat kann demnach nicht von sich aus die Verfahren ändern oder die Bearbeitung von Gesuchen aussetzen.

Aktuell bearbeitet und bewilligt der Kanton Luzern keine Bagatelländerungen, welche Mobilfunkantennen betreffen, die auf einen neuen, adaptiven Antennentypen umgerüstet werden sollen. Somit wurden und werden im Kanton Luzern keine adaptiven (5G-) Antennen mittels Bagatelländerungen bewilligt. Für die Bewilligung von (5G-) Anlagen mit adaptiven Antennen muss demnach das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchlaufen werden. Unabhängig von der Ausschöpfung des zulässigen Anlagengrenzwertes, muss die Einhaltung der Grenzwerte nach Inbetriebnahme mit Abnahmemessungen durch den Betreiber nachgewiesen werden.

Die Stadt Kriens hält sich an die Praxis der kantonalen Dienststelle und behandelt allfällige Aus- und Umbaugesuche (5G) ausschliesslich im ordentlichen Verfahren mit öffentlicher Publikation im Kantonsblatt. Damit ist gewährleistet, dass alle einsprachelegitimierten Grundeigentümer innerhalb des Anlageradius informiert sind.

Die Stadt ist von Gesetzes wegen (§ 192 ff PBG) verpflichtet, eingehende, vollständige Baugesuche zu publizieren und fristgerecht zu bearbeiten. Allenfalls kann die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie Gesuche sistieren beziehungsweise die Bearbeitung aussetzen, solange Vollzugsfragen des BAFU nicht geklärt sind.

4. Wir bitten den Stadtrat, die für die Vorprüfung der Mobilfunk-Baugesuche zuständige kantonale Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) entsprechend zu instruieren.

Die Prüfung eingehender Gesuche obliegt der Stadt Kriens. Die kantonale Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) nimmt zu den Gesuchen aus fachlicher Sicht Stellung, bevor die Stadt den Entscheid eröffnet. Betreffend Verfahren ist zu erwähnen, dass Mobilnetzbetreiber der Gemeinde im Sinn von Art. 40 BZR im Rahmen des Koordinationsverfahrens jährlich die aktuellen Suchkreise für den Netzausbau und weitere geplante Um- oder Ausbauten bestehender Anlagen melden. Die letztendliche Standortevaluation erfolgt im Kaskadenmodell mit Priorität in Arbeitszonen und die Festlegung eines neuen Standorts mit Zustimmung der Standortgemeinde.